

**Eingabe nach § 24 GO:
Fußgängerüberweg Sandträgerweg**

Hier: Stellungnahme des Amtes für Verkehrsmanagement

Beim Sandträgerweg handelt es sich um eine Hauptverkehrsstraße mit innerörtlicher Verbindungsfunktion. Die Verkehrsbelastung liegt in der Spitzenstunde bei mehr als 800 Kfz/h je Fahrtrichtung. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt derzeit 50 km/h. Die Richtungsfahrbahnen des Sandträgerwegs sind im betrachteten Bereich durch einen Mittelstreifen getrennt, der im Bereich der Düssel als Querungshilfe ausgebildet ist.

Die Sichtverhältnisse an der Querungsstelle wurden bereits vor einigen Jahren durch die Markierung von Sperrflächen verbessert. Hierdurch entsprechen die vorhandenen Sichtbeziehungen den aktuellen technischen Regelwerken und Richtlinien.

Die vorhandene Mittelinsel bzw. Querungshilfe weist eine Breite von 2,25 m auf und bietet Fußgängern eine ausreichend dimensionierte Aufstellfläche zwischen den Fahrstreifen. Für den Radverkehr sehen die einschlägigen Richtlinien jedoch eine Mindestbreite von 2,50 m vor. Insofern besteht hinsichtlich der Aufstellfläche für Radfahrer Optimierungsbedarf.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifens) wurde anhand der Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geprüft. Demnach darf ein Fußgängerüberweg nur bis zu einer Verkehrsbelastung von 750 Kfz/h je Fahrtrichtung eingerichtet werden. Aufgrund der Verkehrsbelastung von über 800 Kfz/h je Fahrtrichtung werden die in den Richtlinien genannten Einsatzgrenzen von bis zu 750 Kfz/h überschritten. Die Voraussetzungen für die Anlage eines Fußgängerüberwegs sind somit nicht erfüllt.

Die Einrichtung einer Fußgängerschutzanlage (Fußgänger-Lichtsignalanlage) ist nach einer ersten fachlichen Prüfung grundsätzlich möglich. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Nähe zur bestehenden Lichtsignalanlage in Höhe der Hausnummer 67. Die Kosten für die Errichtung einer Fußgängerschutzanlage werden im Rahmen einer ersten Grobkostenschätzung auf rund 110.000 € geschätzt.

Derzeit wird im Rahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Einzelfallprüfung die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h untersucht.

Ob und in welchem Umfang weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Querungssituation umgesetzt werden, hängt maßgeblich von der künftig zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem Sandträgerweg ab. Erst nach Abschluss der laufenden Prüfung zur Geschwindigkeitsreduzierung kann abschließend bewertet werden, welche verkehrstechnischen und straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen zweckmäßig, erforderlich und umsetzbar sind. Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs (Zebrastreifen) ist jedoch aufgrund der Verkehrsbelastung unabhängig von der Geschwindigkeitsbegrenzung nicht zulässig.

gez. Odenthal